

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	25.03.2010	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Agentur für Arbeit Gelsenkirchen

hier: Benennung eines Stellv. Mitgliedes für den Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Bei der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen besteht ein Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen gem. § 20 des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG).

Der Ausschuss setzt sich aus dem Geschäftsführer, der Geschäftsführerin oder dem oder der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit oder einem von ihm oder ihr beauftragten Angehörigen der Agentur für Arbeit als Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen, die von dem Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit benannt werden.

Gem. § 20 Abs. 4 Kündigungsschutzgesetz hat der Ausschuss sowohl das Interesse des Arbeitgebers als auch das der zu entlassenden Arbeitnehmer, das öffentliche Interesse und die Lage des gesamten Arbeitsmarktes unter besonderer Beachtung des Wirtschaftszweiges, dem der Betrieb angehört, zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen empfiehlt sich eine Anlehnung an die Amtsdauer der Verwaltungsausschüsse nach § 375 SGB III. Danach beträgt die Amtsdauer 6 Jahre. Die Amtsdauer der 11. Amtsperiode endet zum 30.06.2010.

Zu dem Bezirk der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen gehören die Städte Gelsenkirchen, Bottrop und Gladbeck.

Die Vertretung der öffentlichen Körperschaften im Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen setzte sich bisher wie folgt zusammen:

Gelsenkirchen	1 Mitglied und 3 Stellvertreter
Bottrop	1 Mitglied und 2 Stellvertreter
Gladbeck	1 Stellv. Mitglied

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Stellv. Mitglied des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen für die Stadt Gladbeck war bisher Jürgen Watenphul.

Die Benennung erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Als Stellv. Mitglied des Ausschusses für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen wird von der Stadt Gladbeck

vorgeschlagen.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: